



Verband  
Sonderpädagogik  
Landesverband Hessen e.V.  
www.vds-hessen.com  
**1. Vorsitzende**  
Inge Holler-Zittlau  
Barfüßerstraße 49  
35037 Marburg  
Tel 06421 21682  
Fax 06421 21685  
Holler-Zittlau@vds-hessen.com

Marburg, 30.04.2020

vds Landesverband Hessen e.V. – Orangeriegasse 4 b – 61348 Bad Hom-

## Stellungnahme des vds Landesverband Hessen zu den Unterlagen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs vom 22.04.2020

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Lorz, Herr MinR. Bogner, sehr geehrte Damen und Herren,

es ist sehr erfreulich, dass das HKM den Schulleitungen und Lehrkräften Informationen an die Hand gibt, wie eine schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs erfolgen soll. Wir hoffen, dass das HKM, die Schulämter, Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern weiterhin gut kooperieren und die besten Entscheidungen für die Schülerinnen und Schüler treffen.

Leider mussten wir aber auch feststellen, dass in den schulformbezogenen Informationsschreiben zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs einige Förderschwerpunkte keine Berücksichtigung fanden. Besonders kritisch ist, dass dies gerade auf die Förderschwerpunkte zutrifft, deren Schülerschaft aufgrund der Behinderungen häufig in besonderem Maße risikogefährdet ist bzw. besondere Rahmenbedingungen in der Notbetreuung und erst recht der Wiederaufnahme des Schulbetriebs erfordert. Schulleitungen sind derzeit häufig gezwungen, Informationen für ihre Schülerschaft per Interpretation der bisherigen Schreiben anzupassen.

Dringender Informations- und Regelungsbedarf besteht aus unserer Sicht insbesondere für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Hören, der im folgenden Abschnitt durch unsere Landesreferenten zu den entsprechenden Förderschwerpunkten formuliert wird:

### **Landesreferat Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung** **Karl Ludwig Rabe**

Der wünschenswerte Wiederbeginn des Unterrichts mit den Schülern/Schülerinnen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen. Im Abwägungsprozess zwischen dem individuellen Bildungsanspruch, dem Recht auf gesellschaftliche Teilhabe, dem Prinzip der Normalisierung einerseits und dem Schutzanspruch angesichts des vielfach erheblich höheren individuellen Risikopotenzials andererseits scheint es zurzeit keine unstrittige, klare und einheitlich praktikable Lösung zu geben.

Der vds Hessen setzt sich daher dafür ein,

- die Bedenken von Schülerinnen und Schülern, ihren Familien und von Fachleuten hinsichtlich des Gefährdungspotenzials ernst zu nehmen,

**1. Vorsitzende**  
Inge Holler-Zittlau  
Barfüßerstraße 49  
35037 Marburg

**Geschäftsstelle**  
Brigitte Müller  
Orangeriegasse 4b  
61348 Bad Homburg

Unsere Zeitschrift **Behinderten-  
pädagogik**

**Bankverbindung**  
Volksbank Mittelhessen eG  
BIC: VBMHDE5F  
IBAN: DE515139 0000 0024 538605  
**Steuernummer**  
001 250 79516

- alle Möglichkeiten zu nutzen, den Bildungs- und Erziehungsanspruch im Rahmen des Schulsystems für alle Schülerinnen und Schüler jetzt und auf Dauer umzusetzen,
- alles daran zu setzen, ausschließende, isolierende und separierende Tendenzen und Maßnahmen zu vermeiden oder zumindest auf das unumgängliche Maß zu beschränken,
- schulische und individuelle Settings zu entwickeln, die ein Höchstmaß an Infektionsschutz mit dem jeweiligen Optimum sozialer Einbindung, adäquater Bildung, Therapie und Pflege verbinden.

Diese Zielsetzungen sind anspruchsvoll, vielfältig und komplex; sie stellen auf unabsehbare Zeit eine Aufgabe dar, die nur im Zusammenwirken von Land, Schulträger, Schule, Fachdiensten und Familien erfolgreich zu bewältigen sein wird.

Zentraler Bestandteil des Vorgehens auf Landesebene sollte sein, dass je nach örtlichen Gegebenheiten, schulischen Rahmenbedingungen und individuellen Charakteristika Spielräume eröffnet werden, die Sicherheit, Verlässlichkeit und Flexibilität gleichermaßen ermöglichen.

Diese Spielräume können, im Einzelfall in Kombination, mit folgenden Elementen gefüllt werden:

1. Der Schulleiter/die Schulleiterin trifft im Einzelfall die Entscheidung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, wo möglich mit dem Schüler/der Schülerin sowie mit Fachdiensten oder Fachkräften der Gesundheitspflege, wann und unter welchen Umständen die Beschulung im Präsenzunterricht wieder möglich ist.
2. In der inklusiven Beschulung wie in den Förderschulen sind vorgeschädigte, kranke, gesundheitlich labile und mehrfach behinderte Schüler/innen besonders in den Blick zu nehmen. Es ist zu empfehlen, diesen Personenkreis unter Wahrung des Datenschutzes zu erfassen und Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die dem außergewöhnlichen Gefährdungsgrad der Schüler/innen gerecht werden. Die Erfassung erfolgt in Zusammenarbeit der zuständigen Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen, der Schulleitung und der internen und externen Fachkräfte (Krankenschwestern, Gesundheitsamt).
3. Resultierende Maßnahmen können u.a. sein
  - ein individueller Aufschub des Wiederbeginns der regulären Beschulung,
  - räumliche, sächliche oder personelle Vorkehrungen in der Schule, die dem besonderen Schutz dienen,
  - zeitlich begrenzte individuelle Restriktionen in der Schülerbeförderung, um das Infektionsrisiko zu senken,
  - eine Kombination von Beschulung zu Hause und in der Schule, beispielsweise für schwer und mehrfachbehinderte Schüler/innen,
  - für Schüler/innen im Sinne von 2. wo möglich eigene reservierte Bereiche im Gebäude inklusive Sanitärräumen sowie spezielles Material für die notwendige Pflege,
  - die Teilung von Gruppen oder Individualunterricht auf Zeit,
  - besondere Pausenregelungen und erhöhte Sicherheitsmaßnahmen im pflegerischen Bereich und bei der Nahrungsaufnahme,
  - über den Ganzttag verteilte gestaffelte Anwesenheitszeiten von konstanten Kleingruppen in konstanten Räumen.
4. An Förderschulen kann die Entscheidung getroffen werden, zur Reduzierung der Infektionsgefahren den Unterrichtsbetrieb zunächst mit einzelnen Klassen, Jahrgängen oder Schulstufen aufzunehmen. Ziel ist, den Entwicklungsstand der Schüler/innen mit räumlichen (Verringerung der Personen in einem Raum, Abstandswahrung), personellen (temporäre Er-

höhung des Schlüssels beim Fachpersonal des Landes zur Optimierung der Hygienestandards) und sächlichen (effektive Nutzung von Material und Ausstattung) Gegebenheiten und Bedingungen in Einklang zu bringen.

5. Schulleitungen sollen in die Lage versetzt werden, auf Antrag oder auf eigene schulische Initiative hin die Schulpflicht im Falle der besonders Gefährdeten flexibel handhaben zu können, bis das Risiko durch den Schulbesuch generell wieder spürbar und nachhaltig gesunken ist.

6. Therapie an Schulen: Für den Zeitraum der besonderen Gefährdung wird die klassenübergreifende Therapie eingestellt. Die Therapeuten im Landesdienst werden temporär einer Lerngruppe zugeteilt und können dort Therapien durchführen. Zur Infektionsprophylaxe werden externe Therapie und vergleichbare Dienstleitungen eingestellt. Alternativ können digitale Angebote inklusive Videoanleitungen genutzt werden.

7. Aus gleichem Grund gilt der Primat des festen Klassenteams. Fachlehrer/innen werden Lerngruppen fest zugeordnet. Die Zahl klassenübergreifend tätiger Mitarbeiter/innen ist auf ein Minimum zu begrenzen.

8. Pausen und Essenszeiten sind möglichst versetzt zu gestalten, damit die denkbaren Infektionsketten vermieden werden.

9. Im Wechsel genutzte Räume werden speziell desinfiziert und gelüftet nach jeder Nutzung. Eine nahtlose Nutzung ist dadurch nicht mehr möglich.

10. Ein wesentliches Ziel der Maßnahmen ist die präventive Eingrenzung einzelner möglicher Infektionen, um die Schließung der gesamten Schule zu vermeiden.

## Landesreferat Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

### Thorsten Giese

Aus Sicht des Landesreferats geistige Entwicklung ist es erforderlich, dass *für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs sowie teilweise auch die Ausgestaltung der Notbetreuung bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang geistige Entwicklung folgende Punkte eine Klärung erfahren:*

- *Ist eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs in unserem Bildungsgang angedacht? Wenn ja, ist auch hier eine schrittweise Wiederaufnahme in der Überlegung? Wann soll diese starten?*
- *Wie stellt man sich die Umsetzung des Hygieneplans Corona für Schulen in Hessen mit dem Bildungsgang Geistige Entwicklung vor? Wie sieht es mit dem Arbeitsschutz der Mitarbeiter/innen aus?*
- *Wie wird die Schülerbeförderung umgesetzt?*
- *Wie soll dem Spannungsfeld begegnet werden, dass sich ergibt aus: (1.) dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und sozialen Kontakt sowie (2.) der Selbst- und Fremdgefährdung aufgrund unzureichender Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln oder der Zugehörigkeit zur Risikogruppe?*
- *Wie kann eine Entlastung der Eltern erfolgen?*
- *Wie ist der sichere Übergang von Schulabgängern in das Berufsleben/ die Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten?*

Gerne nutzen wir in diesem Schreiben auch die Möglichkeit Lösungsvorschläge zu unterbreiten:

**1. Vorsitzende**  
Inge Höller-Zittlau  
Barfüßerstraße 49  
35037 Marburg

**Geschäftsstelle**  
Brigitte Müller  
Orangeriegasse 4b  
61348 Bad Homburg

Unsere Zeitschrift **Behinderten-  
pädagogik**

**Bankverbindung**  
Volksbank Mittelhessen eG  
BIC: VBMHDE5F  
IBAN: DE515139 0000 0024 538605  
**Steuernummer**  
001 250 79516

- *Auch mit der Wiederaufnahme von Präsenzunterricht im Bildungsgang Geistige Entwicklung bleibt die Schulpflicht für diese Schüler/-innen bis zu den Sommerferien ausgesetzt, um den Schulbetrieb rechtsicher und flexibel gestalten zu können.*
- *Generell ist die Wiederaufnahme des Schulbetriebs an Förderschulen mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung in jeder einzelnen Schule nach den individuellen Fähig- und Fertigkeiten der jeweiligen Schüler/-innen sowie den räumlichen und personellen Gegebenheiten durch die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger, dem Schulamt und dem Gesundheitsamt eigenverantwortlich zu regeln. Das Schulamt sollte für eine rechtssichere Handlungsfähigkeit der Schulleitungen Sorge tragen.*  
*Als Orientierung könnte dienen:*
  1. *Die Schüler/-innen, die voraussichtlich die Abstands- und Hygieneregeln einhalten können,*
  2. *die Schüler/-innen, die ähnlich wie Kinder im Kita-Alter, dies weniger gut einhalten können, aber nicht zu einer Risikogruppe zählen und*
  3. *Erweiterung dieser beiden Gruppen durch Einzelfallentscheidungen*
- *Der Haus- bzw. Sonderunterricht sollte unabhängig von einer Erkrankung möglich sein. Eingliederungshilfe als Teilhabe zur Bildung sollte auch im häuslichen Bereich ermöglicht werden (Arbeitsschutz und Ressourcen vorausgesetzt).*
- *Die zuständigen Gesundheitsämter sollten darauf hingewiesen werden, dass unsere Schulen in besonderem Maße mit Schutzkleidung und Desinfektionsmöglichkeiten versorgt werden sollten (insbesondere bei der Pflege).*
- *Eine Regelung durch den Schulträger ist für den Schülertransport erforderlich, um den Mindestabstand zu gewährleisten. Die Schule kann bei der Planung individuell beraten.*
- *Covid-19-Tests bzw. Antikörpertest für Schulen mit Bildungsgang GE wären hilfreich, wenn nicht notwendig, um eine Weiterverbreitung des Virus größtmöglich zu vermeiden.*

## **Landesreferat Förderschwerpunkt Hören Stefanie Pfab und Dietmar Schleicher**

Bei der Bewältigung der mit der Aussetzung des Unterrichtsbetriebes verbundenen organisatorischen und pädagogischen Aufgaben werden zur Zeit alle Schulformen und schulischen Bereiche vor große Herausforderungen gestellt. Sie haben großes Engagement und hohen Einsatz gezeigt, um Antworten auf die vielschichtigen Anforderungen zu finden und entsprechende Empfehlungen und Beschlüsse zu formulieren. Gerne möchten wir als Fachreferat Hören aus Sicht der Fachrichtung und des Förderschwerpunktes Hören mit einigen Aspekten zu Ihren weiteren Überlegungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigungen und Unterrichtsersetzenden Lernsituationen beitragen.

(1) Menschen mit Hörschädigungen sind in besonderem Maße auf einige Grundregeln in der Kommunikation angewiesen, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Bei unseren Schülerinnen und Schülern muss daher unabhängig ihres Beschulungsortes im Besonderen beachtet werden, dass bestimmte Kriterien innerhalb jeder Kommunikation und Interaktion eingehalten werden. Wir möchten dafür sensibilisieren, dass diese Maxime für alle Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigungen unterschiedlichen Grades gilt, unabhängig davon ob sie im Rahmen Vorbeugender Maßnahmen, inklusiv oder an den Schulen mit Förderschwerpunkt Hören unterrichtet werden. Die Grundregeln der Kommunikation mit Personen mit Hörschädigungen wie beispielsweise ein geringer Abstand, die direkte Zuwendung, Blickkontakt und vor allem die uneingeschränkte Sicht des Mundbildes und der Gesichtsmimik sind in allen schulischen Kontexten unabdingbar. Diese Voraussetzungen

gelingender Kommunikation gelten gleichermaßen für Unterricht und Pause sowie Situationen im Mittagsbereich und beim Bustransfer.

Das Referat sieht daher besondere Herausforderungen bezogen auf die **Regelungen zum Tragen einer Maske** wie es das Hygiene- und Infektionsschutzgesetz sowie die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 vorgibt.

(2) Des Weiteren ist zu beachten, dass neben den individuellen Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlea Implantate etc.) im Unterricht mit hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern unabhängig ihres Beschulungsortes Übertragungsanlagen ihren Einsatz finden. Mit deren Hilfe wird die Sprache des Lehrers sowie der Mitschüler dem Hörgeschädigten direkt übermittelt und von Raumakustik und Störgeräuschen nicht beeinflusst. Sie verbessern das Signal-Rausch-Verhältnis und überbrücken Entfernungen, sodass Sprache besser verstanden werden kann.

Im Hinblick auf das geltende Infektionsschutzgesetz insbesondere in Hinblick auf das Einhalten von Abständen **gewinnt die Nutzung dieser Technik zusätzlich an Bedeutung!**

Allerdings muss zur Einhaltung der Hygieneregulierung und zum Schutze der Nutzer die bisherige Handhabung geändert werden. Während sich in der Regel zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler im laufenden Unterricht ein Handmikrofon teilen und ggf. untereinander weitergeben, ist die wechselhafte Nutzung aufgrund der gebotenen Hygienemaßnahmen nicht mehr möglich, genauso wenig das Weitergeben und anteilige Nutzen der Lehrertechnik. Der Einsatz aller technischen Geräte erfordert einen **zusätzlichen und unter erhöhtem Aufwand durchführbaren ergänzenden Hygieneplan**.

(3) Die Schülerschaft der Fachrichtung weist unter anderem aufgrund des Grades der Hörschädigung und deren unterschiedlichen Auswirkungen eine hohe Heterogenität auf. In sprachlicher Sicht sind Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen auf unterschiedliche Angebote angewiesen. Das Unterrichten in Deutscher Gebärdensprache, in Lautsprache oder/und in lautsprachlich begleitenden Gebärden findet hier seine Anwendung. Das gilt sowohl für den regulären Unterricht als auch für Unterrichtsersetzende Lernsituationen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören haben sich hier in den vergangenen Wochen in besonderem Maße engagiert. Äußerst kreativ, vielseitig und initiativ haben sie eigene Lernvideos erstellt, Lehrer-Schüler-Videokonferenzen durchgeführt und individuell angepasstes Material angefertigt, um unter anderem auf die heterogenen und individuellen (sprachlichen) Lernvoraussetzungen zu reagieren. Dabei konnten sie kaum auf bereits existierendes Material zurückgreifen. Dass beispielsweise bei üblich verwendbaren **Lernvideos die gebärdensprachliche Ergänzung und bei Gebärdenvideos die Untertitel** fehlen, stellt nur eines von vielen Hindernissen dar. Zusätzlich behindert wird das (gemeinsame) Arbeiten aufgrund fehlender und/oder sehr **eingeschränkter technischer Ausstattung** im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, das eine adäquate Kommunikation deutlich erschwert.

(4) Aufgrund der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler bezogen auf ihre Hörschädigungen und der Auswirkungen und Bedürfnisse sowie ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, aber auch aufgrund der **sozialen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen** müssen individuelle Entscheidungen getroffen werden. Wie in Ihrem Schreiben "Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020" vom 22.04.2020 mit Verweis auf die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zur "Teilnahme am Präsenzunterricht" dargestellt, müssen Schülerinnen und Schüler, die "krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, dem Unterricht fernbleiben". Hier **bitten wir um rechtliche Klärung, wer diese Einschätzung vornehmen darf**. Liegt diese Entscheidung ggf. in schulischer Hand?

(5) Zusätzlich verweisen wir auch auf das Dilemma zwischen Schutz der Gesundheit von Schüler- und Lehrerschaft und der pädagogischen Notwendigkeit von körperlicher Nähe und Zuwendung als wesentlicher Zugang zur Bildung für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen. Insbesondere sehen wir hier eine Hürde bei den Kindern mit jüngeren und/oder verzögertem Entwicklungsstand. Darüber hinaus besteht die Sorge um diejenigen, die von häuslicher psychischer und/oder physischer Gewalt und/oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind und plädieren für eine **Öffnung und Absicherung der (Not-) Betreuungsmöglichkeiten**.

(6) Ihrer Anordnung folgend wurde allgemein angeordnet, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 3. Mai 2020 fernbleiben müssen. Diese Regelungen gelten nicht für die Abnahme von Prüfungsleistungen und ab dem 27. April 2020 für die in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 unter 2. (§3) aufgeführten Schülerinnen und Schüler. Hier werden nicht die Schülerinnen und Schüler der Schulen mit Förderschwerpunkt Hören genannt. Wir **bitten hier ausdrücklich um die rückwirkende Benennung dieser Schülergruppe und das Schaffen der notwendig rechtlichen Grundlage** für die Beschulung dieser Schülerschaft.

(7) Die Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Hessen wird in verschiedenen Etappen erfolgen. Dabei **gilt die grundsätzliche Maxime, dass die hohen hygienischen Anforderungen erfüllt** werden können. Dies gilt **nicht nur für den Unterricht, sondern für alle Bereiche der Schule inklusive der Schülerbeförderung**. Wir weisen darauf hin, dass die überregionalen Schulen bzw. Beratungs- und Förderzentren mit Förderschwerpunkt Hören über ein großes Einzugsgebiet verbunden mit langen Anfahrten verfügen. Unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelungen können hier jeweils nur eine deutlich verminderte Anzahl von Schülerinnen und Schülern transportiert werden. Außerdem wäre ein Schichtbetrieb schwer umsetzbar.

(8) Aus fachlicher Sicht werden folgende Aspekte empfohlen:

- Maskenpflicht nur erfüllbar mit speziellen Masken mit transparentem Sichtfenster oder Visier bzw. Gesichtsschildern
  - Ausstattung der Schüler- und Lehrerschaft
  - Anschaffung von Plexiglasschutz zum Einsatz im Unterricht
- Unterricht in Kleingruppen unter Berücksichtigung der kommunikativen Notwendigkeit der gegenseitigen Sichtmöglichkeit in Abhängigkeit der Raumgröße und Sitzordnung bedenken
- technische Ressourcenanpassung und Zusatzausstattung notwendig
  - Erweiterung der individuellen Ausstattung jedes Lehrers
  - isolierte und personalisierte Nutzung von Handmikrofonen für SchülerInnen
  - Einführung eines zusätzlichen Hygieneplanes zur Reinigung aller technischen Geräte
  - Anwendung zusätzlicher Regelungen zur Nutzung der Technik zum Schutze der Gesundheit aller Beteiligten
- Unterrichtsersetzende Lernsituationen:
  - Klärung rechtlicher Grundlage zur Genehmigung unterschiedlicher Wege Gebärdenvideos/Untertitel unter Berücksichtigung des Datenschutzes
  - Sicherstellung und Erweiterung der technischen Möglichkeiten von Schülerinnen und Schülern im häuslichen Umfeld
- Klärung der Verantwortung der Schule bzw. Schulleitung zu notwendigen Entscheidungen zur Beschulung einzelner Schülergruppen, zur Unterrichtsgestaltung und Betreuung sowie in anderen für den schulischen Ablauf notwendigen Fragen

Das Fachreferat Hören bedankt sich dafür, dass Sie die Schülergruppe mit Hörschädigungen bei den weiteren Planungen zur Schulöffnung und/oder zu den Unterrichtsersetzenden Lernsituationen gezielt in den Blick nehmen und bietet Ihnen im weiteren Prozess seine fachliche Expertise an.

Wie ebenfalls für andere Lebensbereiche gültig, wird auch Schule keinen absoluten Schutz vor Infektionen herstellen können. Die am jeweiligen Beschulungsort möglichen und organisierbaren Vorkehrungen und Ausstattungen müssen die Wiederaufnahme des Unterrichts begleiten. Dazu bedürfen Lehrkräfte und Schulleitungen der Unterstützung durch Gesundheitsämter (fachliche Expertise, Empfehlung oder Entscheidung über den konkreten Schulbesuch), die Ämter für Schule und Bildung (verlässliche Versorgung der Schulen mit dem notwendigen Material, Sicherung der aufwändigeren Schülerbeförderung), die Jugend- und Sozialämter (Genehmigung von Assistenzleistungen in Schule oder Elternhaus) sowie die Staatlichen Schulämter (Absicherung der schülerbezogenen Entscheidungen, Management des Personaleinsatzes angesichts der Risikogruppen in den Kollegien, Belieferung mit Material für das Landespersonal).

Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes für Schülern und Schülerinnen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist erforderlich und wünschenswert; sie stellt eine Gemeinschaftsaufgabe dar, bei der jeder Akteur seine Rolle übernehmen und ausüben muss, soll jene gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

*Inge Holler-Zittlau*

*Inge Holler-Zittlau*  
(1. Vorsitzende)